

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Wassergesetzes und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ am 19.12.1996 folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

I – Allgemeines

§ 1 öffentliche Einrichtungen

Der Verband betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Er bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wasserversorgungsanlage	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
Versorgungsleitungen	Wasserleitung im Wasserversorgungsgebiet, von der Anschlussleitungen abzweigen.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zum Ende der Wasserzähleranlage.
Wasserverbrauchsanlage	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer	Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

II – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Der Verband räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 4a Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der vom Verband endversorgten Stadt- oder Ortsteile der Verbandsmitglieder liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Frischwasser zu beantragen und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dringliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Frischwassers durch ein anderes – nach Maßgabe dieser Satzung an das Wassernetz schon angeschlossene oder anschließbare Grundstück besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Trink- und Betriebswasser verlangt werden, wenn
- (1) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - (2) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - (3) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

Der Verband kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im Übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichtigen des Verbandes gegenüber den bereits Anschlußberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung mit Frischwasser der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle dem Verband durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und –aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Anschlussnehmer zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Verband dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss ihres Grundstückes an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer(n) der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse an Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil wird von dem Verband unter Berücksichtigung einer 10jährigen Nutzungsdauer festgelegt.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann der Verband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zu einem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen und die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Verband. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Verband vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 3 geschaffen sind und der Verband die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 4b Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung des Verbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung /Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei dem Verband zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist in jedem Fall so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Anschlussleitungen und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden ist.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei dem Verband oder bei der jeweiligen Verwaltung der Mitgliedsstädte und –gemeinden erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Lageplan
 - b) die Beschreibung – mit Grundriss-Skizze, Strangschema – der Wasserverbrauchsanlagen,
 - c) der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die, auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - f) für Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,
 - g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei dem Verband einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4f) und g) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.
- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlusskosten zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.

- (8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
- (9) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretene anderen Betrages besteht nicht. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Wasseranschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfang, in dem von dem Verband für die beantragte Herstellung, Erweiterung oder Änderung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (11) Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt mit dieser Handlung des Verbandes als erteilt.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) die Anschlussleitung darf ausschließlich von dem Verband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Meßeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.

- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung des Verbandes, es sei denn, er hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden könne und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-- DM.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen.

§ 10 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat die Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Verband zu melden.

§ 13 Messeinrichtungen

- (1) Der Verband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von dem Verband die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 14 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

III – Abgaben und Kostenerstattung

§ 15 Wasserbeitrag

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF) 3,-- DM.

§ 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 8,0,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt 0,8,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, 0,3als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 17 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
---------------------------------------	-----

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4b) und d), 5 und 6 finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Geschossfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 20 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 21 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Vorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Der Verband kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs.2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 22 Vorausleistung

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann der Verband Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist dem Verband gem. Ziff. 1.1 – 1.4 zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

1.1 Herstellung der Wasseranschlussleitung

Für die Herstellung der Wasseranschlussleitung hat der Grundstückseigentümer die vollen Kosten zu erstatten. Sie werden bei der Erstherstellung bis zur Größe von DN 40 als Pauschalen auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten erhoben. Die Wasserzähleranlage ist Bestandteil der Wasseranschlussleitung. Bei der Herstellung und Erneuerung erforderlich werdende Wiederherstellungen oder Änderungen an Außenanlagen des Grundstückes wie Einfriedungen, Bepflanzungen, Hofbefestigungen, Treppen, Treppenaufgängen, Wand- und Fußbodenverkleidung in Gebäuden usw. hat der Grundstückseigentümer zu seinen Lasten zu veranlassen. Sie sind in den Pauschalbeträgen nicht enthalten.

1.1.1 Die pauschalen Herstellungskosten betragen:

bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Verband

Grundbetrag 2.300,-- DM

je m Anschlusslänge 140,-- DM

1.1.2 Als Anschlusslänge gilt die Strecke ab dem Abgang von der Versorgungs-(Straßen-)Leitung bis zum Ende der Wasserzähleranlage; angefangene Meter werden auf- oder abgerundet.

1.1.3 Bei Wasseranschlussleitungen über DN 40 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.1.4 Soll auf Antrag eines Grundstückseigentümers bei der Verlegung von Versorgungs-(Straßen-)Leitungen zur Vermeidung späterer Aufbruchs-kosten für die Straße die Verlegung einer Wasser-Teilanschlussleitung im Hinblick auf die spätere Nutzung des Grundstückes erfolgen, so hat der Grundstückseigentümer die entsprechenden Beträge nach Ziffer 1.1.1 für die sich ergebende Anschlusslänge zu erstatten. Die Kosten für die restliche Anschlusslänge sind bei der späteren Fertigstellung der vollständigen Wasseranschlussleitung gem. Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 zu erstatten.

1.1.5 Sofern in besonderen Fällen (z. B. Reihenhäuser) eine gemeinsame Wasseranschlussleitung für mehrere Grundstücke hergestellt wird, werden die Kosten für den Teil der gemeinsamen Wasseranschlussleitung in angemessener Weise auf die einzelnen Grundstückseigentümer aufgeteilt.

1.2 Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung

1.2.1 Änderung der Anschlussleitung und/oder der für Zwecke der Versorgung des Grundstückseigentümers dienenden Versorgungs-(Straßen-) Leitung, die der Grundstückseigentümer wegen Änderung seiner Anlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen auf dem versorgten

Grundstück veranlasst, gehen zu seinen Lasten und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die wiederverwendbaren Materialien der bisherigen Wasseranschlussleitung werden ihm mit dem Zeitwert gutgeschrieben.

- 1.2.2 Wenn eine vorläufige, auf Wunsch des Grundstückseigentümers verlegte Anschlussleitung durch die endgültige ersetzt wird oder wenn eine solche Anschlussleitung von einer aus den gleichen Gründen verlegten vorläufigen Versorgungs-(Straßen-)Leitung abgetrennt und an die endgültige Versorgungs-(Straßen-)Leitung angeschlossen wird, hat der Grundstückseigentümer die vollen Kosten zu erstatten. Die wiederverwendbaren Materialien der bisherigen Leitungen werden ihm mit dem Zeitwert gutgeschrieben.
- 1.2.3 Sofern der Grundstückseigentümer den Wasserbezug für dauernd einstellt, kann der Verband die Anschlussleitung deswegen von der Versorgungs-(Straßen-)Leitung abtrennen und die Wasserzähleranlage ausbauen. Der Grundstückseigentümer hat hierfür die Kosten zu erstatten. Als dauernde Einstellung des Wasserbezuges wird in der Regel ein Zeitraum von mehr als einem Jahr angesehen.

1.3 Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung

Die Kosten für Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung trägt der Verband. Für dabei erforderlich werdende Wiederherstellungen an Außenanlagen des Grundstückes, Einfriedungen, Bepflanzungen, Hofbefestigungen, Treppenaufgängen, Wand- und Fußbodenverkleidungen in Gebäuden usw. gilt Ziffer 1.1.

1.4 Sonstiges

- 1.4.1 Die Herstellung und die Beseitigung sonstiger Wasserleitungen zu vorübergehenden Zwecken werden nach Material- und Zeitaufwand berechnet.
- 1.4.2 Soll auf Antrag des Grundstückseigentümers an einer Wasserteilanschlussleitung eine Bauwasserentnahmeanlage eingebaut werden, so hat er für deren Bereitstellung, ihren Ein- und Ausbau einen Pauschalbetrag von 75,-- DM zu entrichten. Notwendig werdende Erdarbeiten sind vom Grundstückseigentümer zu seinen Lasten zu veranlassen.
- 1.4.3 Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers (auch Bauwasserzähler) wird ein Pauschalbetrag von 50,-- DM berechnet, sofern das vom Grundstückseigentümer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.

(2) Der Verband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

(3) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemißt sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt der Verband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,86 DM.

§ 24a Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.
- (2) Der Verband verlangt grundsätzlich die laufenden Wasserbenutzungsgebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.
- (3) Der Verband führt am Ende des Jahres eine Jahresabrechnung durch. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 24b Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt für jeden Anschluss bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

3 – 5 m³/h (bisherige Bezeichnung)
 bzw. QN 2,5 (Neue EG-Bezeichnung)
 = 7,-- DM/Monat

7 – 10 m³/h (bisherige Bezeichnung)
 bzw. QN 6 (Neue EG-Bezeichnung)
 = 20,-- DM/Monat

20 m³/h (bisherige Bezeichnung)
 bzw. QN 10 (Neue EG-Bezeichnung)
 = 50,-- DM/Monat

über 20 m³/h (bisherige Bezeichnung)
 bzw. über QN 10 (Neue EG-Bezeichnung)

= 110,-- DM/Monat

- (2) Wird die Wasserbelieferung durch den Verband unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.

§ 25 Abschlagszahlungen

Der Verband fordert 2-monatliche Abschlagszahlungen auf die Benutzungsgebühr, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.

§ 26 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Verband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 5,-- DM.
- (2) Ist wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung oder Inkasso u. ä.), so wird dafür eine Verwaltungsgebühr von 100,-- DM erhoben.

§ 27 Entstehen der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.

Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung. Die Grundgebühr entsteht mit dem Einbau des Zählers.

§ 28 Pflichtige, Fälligkeit

- (1) Beitrags-, gebühre- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche des Verbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

IV – Mitteilungspflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind dem Verband vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies dem Verband rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2, 3 gestattet ist;
 2. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 30 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 4. § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 5. § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 11 den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- bis 100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft ¹⁾. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Wasserbeitrags- und –gebührensatzung außer Kraft.

Gießen, den 9.12.1992

Zweckverband „Mittelhessische Wasserwerke“

W. Froneberg
(Verbandsvorsitzender)

H. Rakow
(stellvertr. Verbandsvorsitzender)

¹⁾ Gilt für die Urfassung
Gültigkeit des 1. Nachtrages ab 1.1.1994.
Gültigkeit des 2. Nachtrages ab 1.10.1995.
Gültigkeit des 3. Nachtrages ab 1.1.1997.